

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34	MONTAG, DEN 6. DEZEMBER	1999
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 1999	Verordnung über die Veränderungssperre Neuenfelde 10 – Hasselwerder Straße 69 (Flurstück 778) – ...	265
30. 11. 1999	Gesetz über eine Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsrücklagegesetz – HmbVersRücklG)	266
30. 11. 1999	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2000	268
30. 11. 1999	Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes	269
30. 11. 1999	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher	270
–	Druckfehlerberichtigung	270

Verordnung über die Veränderungssperre Neuenfelde 10 – Hasselwerder Straße 69 (Flurstück 778) –

Vom 29. November 1999

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 mit der Änderung vom 27. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 97, 1999 Seite 75) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplan-Entwurfs Neuenfelde 10 (Grundstück Hasselwerder Straße 69 – Flurstück 778 der Gemarkung Hasselwerder, Bezirk Harburg, Ortsteil 720) vom 18. Dezember 1999 bis zum 17. Dezember 2001 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs

bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 29. November 1999.

Das Bezirksamt Harburg

Gesetz
über eine Versorgungsrücklage
der Freien und Hansestadt Hamburg
(Hamburgisches Versorgungsrücklagegesetz – HmbVersRücklG)

Vom 30. November 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Freie und Hansestadt Hamburg. Es gilt auch für die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Es gilt ferner für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, und für die juristischen Personen, die ermächtigt sind, die dem Dienstherrn Freie und Hansestadt Hamburg obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wahrzunehmen. Das Gesetz gilt auch bei Beteiligungen an der Zahlung von Versorgungsbezügen. Es gilt entsprechend bei

der Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Einrichtungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen Rückstellungen zu bilden, oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung Rückstellungen für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen bilden, oder selbst oder im Verbund mit anderen Einrichtungen eine Versorgungsrücklage entsprechend des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3435) errichten. Die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung zu prüfen und auf Dauer sicherzustellen.

§ 2

Errichtung

Zur Durchführung von § 14 a Bundesbesoldungsgesetz bildet die Freie und Hansestadt Hamburg zur Sicherung der Versor-

gungsaufwendungen ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“.

§ 3

Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der in § 1 genannten Einrichtungen verwendet werden, die Versorgungsbezüge bezahlen. Ansprüche der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

§ 4

Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der Gerichtsstand des Sondervermögens ist Hamburg.

§ 5

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Sondervermögen wird bei der für das Personalwesen zuständigen Behörde eingerichtet. Die Verwaltung und Geschäftsführung wird der für die Finanzen zuständigen Behörde übertragen. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel nach § 19 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung vom 22. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1783), zuletzt geändert am 29. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1666, 1688), zu übertragen. Die für die Finanzen zuständige Behörde darf die Anlage und Bestandsverwaltung auch auf eine andere in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung übertragen, wenn diese eine höhere Rendite als bei Anlage nach Absatz 3 garantiert; in diesem Fall gelten die Beschränkungen des Absatzes 3 nicht. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse vertritt die für die Finanzen zuständige Behörde das Sondervermögen vor den Gerichten.

(2) Für die Verwaltung und Geschäftsführung des Sondervermögens werden keine Kosten erstattet.

(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in handelbaren Schuldverschreibungen der Freien und Hansestadt Hamburg, anderer Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde erläßt Anlage-richtlinien, sobald dies wegen der Höhe des Sondervermögens zweckmäßig ist oder die Verwaltung und Geschäftsführung weiterübertragen werden soll.

§ 6

Zuführung der Mittel

(1) Die sich nach § 14 a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum Rechnungsabschluß zu Lasten der Ansätze von Haushaltstiteln und Wirtschaftsplanen für Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der für die Finanzen

zuständigen Behörde festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ermittelt. Beträge, die nicht aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zugeführt werden, einschließlich der hierauf erzielten Erträge, sind jeweils gesondert auszuweisen.

(2) Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum Rechnungsabschluß zu verrechnen ist.

§ 7

Verwendung des Sondervermögens

Das Sondervermögen ist nach Abschluß der Zuführung der Mittel (§ 14 a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz) ab 1. Januar 2014 über einen Zeitraum von mehreren Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz oder Haushaltsbeschluß zu regeln. Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.

§ 8

Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 9

Wirtschaftsplan

Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt mit Zustimmung der für das Personalwesen zuständigen Behörde für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

§ 10

Jahresrechnung

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde legt dem Senat jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt sie nach Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Rechnungsjahr ist das Haushaltsjahr.

(2) In der Jahresrechnung sind, getrennt nach Einrichtungen, der jeweilige Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten des Sondervermögens sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

§ 11

Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen, insbesondere zu den Anlage-richtlinien, eventuellen Abweichungen hiervon, einer Übertragung der Anlage und Bestandsverwaltung nach § 5 Absatz 1 Sätze 3 und 4, dem Wirtschaftsplan und der Jahresrechnung mit.

(2) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Senat für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Ihm gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Personalwesen zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde, eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträ-

ger zuständigen Behörde und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände an. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein nachfolgendes Mitglied bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für ihre Tätigkeit im Beirat keine Vergütungen; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§ 7) als aufgelöst.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1999.

Der Senat

Gesetz

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2000

Vom 30. November 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbsteuerhebesatz 2000

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2000 wird auf 470 vom Hundert (v. H.) festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2000

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt.

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 v. H.
2. für die Grundstücke auf 490 v. H.

§ 3

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. November 1999.

Der Senat

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

Vom 30. November 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
2. In § 17 wird folgender Absatz angefügt:
„Im Personalrat der Dienststelle Polizei sollen Polizeivollzugsbeamte der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei sowie der Wasserschutzpolizei und Verwaltungsangehörige vertreten sein.“
3. In den §§ 11 Absatz 6, 13 Absatz 3, 18 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, 27 Absatz 1, 49 Absatz 5, 62 Absatz 2 und 86

Absatz 4 wird jeweils die Bezeichnung „§ 10 Absatz 5“ durch die Bezeichnung „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.

§ 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Es findet erstmals auf den gemäß § 18 Absatz 1 regelmäßig in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2000 zu wählenden Personalrat der Dienststelle Polizei Anwendung.

(3) Bis zur Konstituierung des nach Absatz 2 zu wählenden Personalrats führen die bestehenden Personalräte die Geschäfte uneingeschränkt fort.“

Ausgefertigt, Hamburg, den 30. November 1999.

Der Senat

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher**

Vom 30. November 1999

Auf Grund von § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt III 362–1), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3039, 3043), sowie auf Grund der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 7. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Satz 3 der Verordnung über Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher vom 4. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 345–a), zuletzt geändert am 26. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) bei jedem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung; für jede bewirkte oder versuchte Zustellung in diesem Verfahren wird zusätzlich der Pauschsatz nach Buchstabe a erhoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Hamburg, den 30. November 1999.

Die Justizbehörde

Druckfehlerberichtigung

Die Seitenzahlen 363 und 364 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatts Nummer 33 vom 29. November 1999 werden durch die Seitenzahlen **263** und **264** ersetzt.

Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre

Neuenfelde 10

Hasselwerder Straße 69
Flurstück 778



Diese Anlage bitte in das
Hamburgische Gesetz-
und Verordnungsblatt Nr. 34/1999
einlegen!

